

lichen Verkehr mit dem Empfangsstaat, und zwar nach allen Richtungen hin, zu vertreten. Darin besteht sein „diplomatischer Charakter“.

Mit seiner Stellung ist ihm die völkerrechtliche Befugnis gegeben, die Interessen seines Heimatstaates wie die der Staatsangehörigen und Schutzgenossen desselben im Rahmen des Völkerrechts zu wahren, während im übrigen seine Pflichten dem Absendestaate gegenüber (Gehorsam, Verschwiegenheit) sich durch innerstaatsrechtliche Grundsätze bestimmen. Außerdem können ihm die konsularischen Befugnisse (unten § 16 III) übertragen werden.

Als Verletzung des Völkerrechts erscheint jeder Versuch des Gesandten, sich in die inneren Verhältnisse des Empfangsstaates einzumengen. Und rechtswidriger Mißbrauch der Vertrauensstellung wäre die Verwendung geheimer Kundschafter.

V. Um seiner völkerrechtlichen Aufgabe Genüge leisten zu können, ist der Gesandte befreit von der Staatsgewalt, also von der Befehls- und Zwangsgewalt des Empfangsstaates; darin besteht seine sogenannte Exterritorialität.

Die dem Gesandten selbst, dem „Chef der Mission“, gewährte Exterritorialität erstreckt sich aber weiter auch:

1. Auf die mit ihm lebenden Mitglieder seiner Familie;
2. Auf die Mitglieder der Gesandtschaft mit Einschluß der militärischen und sonstigen technischen Attachés, sowie auf die Familien dieser Personen;
3. Auf das Geschäftspersonal der Gesandtschaft (*gens d'uniforme*) wie Sekretäre, Kanzlisten, Prediger (nicht aber auf deren Familien);
4. Auf die Dienerschaft (*gens de livrée*), soweit diese Personen nicht etwa Angehörige des Empfangsstaates sind.

Das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 18, 19) gibt die herrschende Ansicht wieder. Noch weitergehend das Österreichische Hofdekret vom 2. September 1839 (K. Z. VI 66).

Die Befreiung von der Staatsgewalt des Empfangsstaates, die schon von den Vorgängern des Grotius als Rechtssatz des Völkerrechts aufgestellt, seit Grotius aber trotz aller Widersprüche in der Wissenschaft und trotz gelegentlicher Verletzung in der Übung der Staaten stets zu den unantastbaren Grundlagen des Staatenverkehrs gerechnet worden ist, ergibt sich unmittelbar aus der Souveränität der Staatsgewalt, die der Gesandte kraft seines „diplomatischen Charakters“ bei dem Empfangsstaat persönlich vertritt (oben § 7 I). Sie allein sichert ihm auch die Erfüllung der mit Zustimmung des Empfangsstaates von ihm übernommenen Aufgaben. Es kann zugegeben werden, daß der Ausdruck „Exterritorialität“ nicht glücklich gewählt ist und zu Mißverständnissen Anlaß geben kann (vgl. unten VI 3). In der Tat aber bleibt der Gesandte trotz des Aufenthaltes im fremden Staat den Gesetzen seines Heimatlandes unterworfen, als hätte er dieses niemals verlassen. Er steht nicht unter fremder Territorialgewalt, sondern trägt sein heimat-